

Kärntner Gemeindeblatt

LAND  KÄRNTEN

Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 3 – Gemeinden und Katastrophenschutz

KÄRNTENS BESTE BAUTEN Anerkennung zum Kärntner Landesbaupreis 2024 Gemeinschaftshaus Tratten

Architektur: Hohengasser Wirnsberger Architekten | Bauherr: Gemeinde St. Stefan im Gailtal



Das Gemeinschaftshaus Tratten befindet sich im Herzen des Dorfes in der Nähe der Kirche und ist als multifunktionales Gebäude für die Freiwillige Feuerwehr mit Gemeinschaftsraum konzipiert. Es stellt nicht nur einen funktionalen Bestandteil der Infrastruktur dar, sondern ist auch ein lebendiger Mittelpunkt für die lokale Gemeinschaft geworden. Durch seine Lage und Gestaltung fügt es sich harmonisch in die Dorflandschaft ein und respektiert gleichzeitig die Traditionen und das kulturelle Erbe der Region.

Das Gebäude folgt dem Maßstab der benachbarten Häuser und orientiert sich an der typischen Architektur der ländlichen Umgebung. Besonders bemerkenswert ist die Wahl von Holz als Hauptbaumaterial, das nicht nur für die Region typisch ist, sondern auch eine warme und einladende Atmosphäre schafft. Der Grundriss des Gebäudes ist klar strukturiert und funktional, was sich in der Organisation der beiden Eingänge widerspiegelt. Der erste Eingang führt zur Feuerwehrrampe, der zweite zum Gemeinschaftsraum, der als unabhängiger Veranstaltungsraum genutzt werden kann. Der Gemeinschaftsraum ist ein flexibler, heller Raum, der für eine Vielzahl von Aktivitäten genutzt wird – von Chorproben über Workshops bis hin zu Jugendtreffen. Durch große Panoramafenster öffnet sich der Blick auf die umliegende Natur und auf die Kirche, wodurch eine direkte Verbindung zur Umgebung entsteht. Das natürliche Licht

durchflutet den Raum und hebt die Holzoberflächen hervor, die den gesamten Innenbereich prägen. Von der tragenden Struktur bis zu den Wand- und Bodenbelägen sowie der Inneneinrichtung wurde konsequent Holz verwendet, was dem Raum eine warme und einheitliche Atmosphäre verleiht.

Die weiteren Räume des Gebäudes sind genauso durchdacht und funktional gestaltet. Ein Oberlicht sorgt für die notwendige Belichtung der Räumlichkeiten, die aufgrund der umfangreichen Feuerwehrausrüstung und der nötigen Stauraumkapazität besondere Anforderungen an die Beleuchtung stellen. An der Rückseite des Gebäudes befindet sich ein hoher Lagerbereich, der durch eine Holzverkleidung mit Schienen für die flexible Nutzung abgeschlossen ist. Über den beiden Eingängen erstreckt sich eine weit auskragende Dachtraufe, die nicht nur architektonisch ansprechend wirkt, sondern den Nutzern auch bei schlechtem Wetter Schutz bietet. Auf der Südseite des Gebäudes sind Photovoltaikpaneele installiert, die zur Energieautarkie des Hauses beitragen und somit die ökologische Verantwortung unterstreichen.

Der Kärntner Landesbaupreis zeichnet die besten Bauten des Landes aus und wird biennial vom Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 2 - Finanzen, Beteiligungen und FTI, UAbt. Hochbau, gemeinsam mit dem Architektur Haus Kärnten vergeben.

DI Raffaella Lackner, Abteilung 3 – Baukultur und kommunales Bauen

Die Grundsteuer im Exekutions- und Insolvenzverfahren

Von Mag. Anna Pichler und Barbara Prosekar, BA MA



1. Einleitung

Mit einem durchschnittlichen Anteil von 11,35 Prozent in den Jahren 2017 bis 2022 entfällt der drittgrößte Anteil der Gemeindeabgaben im Bundesland Kärnten auf die Grundsteuer (2022: rd. 54,53 Millionen Euro.). Lediglich die Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und -anlagen mit 39,68 Prozent sowie die Kommunalsteuer mit 38,29 Prozent liegen dieser voran.¹ Es ist daher im Interesse der Gemeinde gelegen, den Einnahmenerfolg im Bereich der Grundsteuer möglichst zu verwirklichen. Die letzte Maßnahme dafür stellt die Einleitung eines Exekutionsverfahrens bzw. die grundbücherliche Sicherstellung über die aushaftende Grundsteuer dar. Aufgrund der gesetzlich eingeräumten „dinglichen Haftung“ kommt der Grundsteuer im Exekutions- und Insolvenzverfahren eine besondere Stellung zu, welche im vorliegenden Beitrag behandelt wird.

2. Die Grundsteuer im Querschnitt

Im folgenden Abschnitt werden die maßgeblichen gesetzlichen Grundlagen und Zuständigkeiten die Grundsteuer betreffend dargelegt und der Verfahrensablauf vom Grundlagenbescheid des Finanz-

¹ Vgl Statistik Austria, 2024, „Gemeindeabgaben nach Bundesland 2017 bis 2022“, eigene Berechnung.

amtes bis zur Grundsteuereinhebung durch die Abgabenbehörde der Gemeinde skizziert. Es wird darauf hingewiesen, dass dabei lediglich ausgewählte Teilaspekte behandelt werden können, umfassende Informationen finden sich in den Gesetzestexten, entsprechenden Kommentaren und der zitierten Literatur.

2.1 Gesetzliche Grundlagen

Das Finanz-Verfassungsgesetz², sieht in § 6 (5) ausschließliche Gemeindeabgaben vor, deren Ertrag zur Gänze den Gemeinden zufließt. Gem. § 16 (1) und (2) Finanzausgleichsgesetz 2024³, zählt die Grundsteuer zu diesen ausschließlichen Gemeindeabgaben. Die Gemeinde wird bei deren Berechnung, Festsetzung und Einhebung gem. § 22 FAG 2024 im eigenen Wirkungsbereich tätig. Überdies normiert § 20 FAG 2024 die Ermächtigung zur landesgesetzlichen Regelung der zeitlichen Befreiung von der Grundsteuer für Neu-, Zu-, Auf-, Um- und Einbauten, soweit diesen nicht bundesgesetzliche Vorschriften entgegenstehen.

Neben dem Grundsteuergesetz⁴ sind das Bewertungsgesetz⁵ sowie das Kärntner Grundsteuerbefreiungsgesetz⁶ maßgeblich für das Grundsteuerverfahren. Es obliegt dem Gemeinderat, den Hebesatz der Grundsteuer gem. § 27 (1) Satz 2 GrStG 1955 iVm § 17 (1) FAG 2024 mittels Beschluss bis zu einem Ausmaß von 500 Prozent festzusetzen.

2.2 Vom Einheitswertbescheid zum Grundsteuerbescheid

Gem. § 1 GrStG 1955 unterliegt sämtlicher inländischer Grundbesitz der

² Finanz-Verfassungsgesetz 1948, BGBl 45/1948 (F-VG 1948).

³ Finanzausgleichsgesetz 2024, BGBl I Nr 168/2023 (FAG 2024).

⁴ Bundesgesetz vom 13. Juli 1955 über die Grundsteuer, BGBl 149/1955 (Grundsteuergesetz 1955 – GrStG 1955).

⁵ Bewertungsgesetz 1955, BGBl Nr 148/1955 (BewG 1955).

⁶ Kärntner Grundsteuerbefreiungsgesetz, LGBl Nr 13/1975 (K-GSBG).

Grundsteuer. Dabei erfolgt eine Unterscheidung zwischen der Grundsteuer A für land- und forstwirtschaftliches Vermögen und der Grundsteuer B für Grundvermögen.⁷ Damit die Grundsteuer festgesetzt werden kann, bedarf es – neben der bereits genannten Beschlussfassung über den im Gemeindegebiet anzuwendenden Hebesatz – der Erlassung des Einheitswert- und Grundsteuermessbescheides (= Grundlagenbescheide) durch das Finanzamt Österreich.

Gem. § 12 GrStG 1955 bildet der Einheitswert des Steuergegenstandes die Besteuerungsgrundlage für die Grundsteuer, wobei sich der Jahresbetrag gem. § 27 GrStG 1955 aus der Multiplikation des Grundsteuermessbetrages mit dem vom Gemeinderat beschlossenen Hebesatz errechnet. Der abgeleitete Grundsteuerbescheid basiert damit auf dem Grundlagenbescheid des Finanzamtes und sind gem. § 195 Bundesabgabenordnung⁸ die darin getroffenen Feststellungen zu übernehmen.

Der Einheitswert bildet die Basis, um den Grundsteuermessbetrag gem. §§ 18 ff GrStG 1955 zu ermitteln. Dabei wird – abhängig von der Vermögensart – ein gestaffelter Hundertsatz auf den ermittelten Einheitswert angewendet, was schlussendlich den durch das Finanzamt bescheidmäßig festzusetzenden Grundsteuermessbetrag ergibt.⁹ Dabei gilt zu beachten, dass die bundesgesetzlich eingeräumte, zeitlich nicht begrenzte Befreiung von der Grundsteuer gem. §§ 2 ff GrStG 1955 bereits im Verfahren des Finanzamtes berücksichtigt wird. Der Berechnung des Einheitswertes liegt das BewG 1955 zugrunde, welches für die unterschiedlichen Vermögensarten eine Vielzahl an mit einzubeziehenden Parametern vorsieht.

Die bescheidmäßige Feststellung des Einheitswertes einer wirtschaftlichen Einheit gem. § 2 (1) BewG 1955 er-



folgt gem. § 80a BewG 1955 durch das Finanzamt Österreich. Grundsätzlich ist eine solche alle neun Jahre im Zuge der Hauptfeststellung gem. § 20 (1) BewG 1955 vorzunehmen. Für das land- und forstwirtschaftliche Vermögen mitsamt den dazugehörigen Betriebsgrundstücken erfolgte die letzte Hauptfeststellung zum 1. Jänner 2023. Abweichend davon wurde die laufende Anpassung der weiteren Vermögensarten bis zur bundesgesetzlichen Festlegung eines neuen Zeitpunktes der Hauptfeststellung ausgesetzt. Stattdessen wurde gem. Abgabenänderungsgesetz 1982¹⁰ eine pauschale Aufwertung der Einheitswerte zum 1. Jänner 1973 um 35 Prozent vorgenommen.¹¹ Dies bedeutet, dass sämtliche Einheitswerte des Grundvermögens nach den Wertverhältnissen zum 1. Jänner 1973 ermittelt und pauschal um 35 Prozent erhöht werden.¹² Darüber hinaus werden Einheitswertbescheide bei Änderungen der wirtschaftlichen Einheit (bspw. Teilung, Errichtung von Objekten oder Zubauten, Eigentümerwechsel) abweichend von den Hauptfeststellungszeitpunkten erlassen.¹³

¹⁰ Bundesgesetz vom 10. November 1982, mit dem das Einkommensteuergesetz 1972, das Körperschaftsteuergesetz 1966, das Umsatzsteuergesetz 1972, das Gewerbesteuerengesetz 1953, das Strukturverbesserungsgesetz, das Gebührengesetz 1957, das Investitionsprämienengesetz, das Vermögensteuergesetz 1954, das Erbschaftssteueräquivalenzgesetz, das Grundsteuergesetz 1955 und das Bewertungsgesetz 1955 geändert und der Hauptfeststellungszeitpunkt der Einheitswerte des Grundvermögens und der Betriebsgrundstücke verschoben sowie die entsprechenden Einheitswerte erhöht werden (Abgabenänderungsgesetz 1982), BGBl Nr 570/1982.

¹¹ Vgl. Mühlberger/Ott/Pilz/Sturmlechner, Das Abgabenrecht der Städte und Gemeinden (2014), 205.

¹² Vgl. Bundesministerium für Finanzen, „Grundvermögen“, online abgerufen am 20.10.2024. Verfügbar unter: <https://www.bmf.gv.at/themen/steuern/immobilien-grundstuecke/grundbesitzabgabeneinheitsbewertung/grundvermoegen.html>.

¹³ Vgl. Mühlberger/Ott/Pilz/Sturmlechner, Abgabenrecht 210 ff.

⁷ Vgl. Bundesministerium für Finanzen, „Grundsteuer“, online abgerufen am 18.06.2024. Verfügbar unter: <https://www.bmf.gv.at/themen/steuern/immobilien-grundstuecke/grundbesitzabgabeneinheitsbewertung/grundsteuer.html>.

⁸ Bundesabgabenordnung, BGBl Nr 194/1961 (BAO).

⁹ Vgl. Bundesministerium für Finanzen, „Grundsteuermessbetrag“, online abgerufen am 19.06.2024. Verfügbar unter: <https://www.bmf.gv.at/themen/steuern/immobilien-grundstuecke/grundbesitzabgabeneinheitsbewertung/grundsteuermessbetrag.html>.



Foto: © by Peter Just

Frau Barbara Prosekar, BA MA ist Mitarbeiterin der Abteilung 3 – Gemeinden und Katastrophenschutz/Unterabteilung Wirtschaftliche Gemeindeaufsicht und Fondsmanagement.

Sobald der Einheitswert- und Grundsteuermessbescheid von Seiten des Finanzamtes an den Bescheidempfänger ergeht, erhält auch die Gemeinde, in deren Gemeindegebiet der Grundbesitz liegt, im elektronischen Wege über das Portal „Finanzonline“ eine Mitteilung iSd § 194 (4) BAO. Diese Mitteilung gibt den Inhalt des Grundsteuermessbescheides wieder und enthält sämtliche gem. §§ 194 f BAO für die Berechnung und Festsetzung der Grundsteuer zugrunde zu legenden Daten. Demnach begründen die Feststellungen des Finanzamtes – unabhängig von der Rechtskraft – Bindungswirkung für das folgende Festsetzungsverfahren der Abgabenbehörde der Gemeinde. Überdies wird in § 252 BAO geregelt, dass eine Anfechtung eines Bescheides (= Grundsteuerbescheid) nicht mit getroffenen Entscheidungen des Feststellungsbescheides (= Einheitswert- oder Grundsteuermessbescheid des Finanzamtes) begründet werden kann.

2.3. Grundsteuerverfahren

2.3.1. Steuergegenstand

Steuergegenstand der Grundsteuer ist gem. § 1 GrStG 1955 der inländische Grundbesitz. Eine Unterscheidung wird zwischen land- und forstwirtschaftlichem Vermögen, Grundvermögen und Betriebsvermögen, weiters land- und forstwirtschaftlichen Betriebsgrundstücken getroffen. In § 2 BewG 1955 wird festgelegt, dass zur Bewertung wirtschaftliche Einheiten gebildet werden, demnach wird nicht jedes Grundstück einer eigenständigen Bewertung unterzogen. Die Festlegung der Vermögensart sowie Zusammenfassung zu wirtschaftlichen Einheiten erfolgt im Zuge des Feststellungsverfahrens durch das Finanzamt.

2.3.2. Steuerschuldner

Der Steuerschuldner wird in § 9 GrStG 1955 normiert: dies ist entweder der Eigentümer oder Berechtigte (bei grundstücksgleichen Rechten), der Eigentümer des Grund und Bodens für den gesamten land- und forstwirtschaftlichen Betrieb, der Berechtigte für den Grund und Boden bei einem Baurecht oder Erbpachtrecht,

oder ein anderer, im Zuge der Feststellung des Einheitswertes vom Finanzamt ermittelter, Steuerschuldner. Bei geteiltem Eigentum sind sämtliche Eigentümer ex lege Gesamtschuldner. Die Bekanntgabe des Steuerschuldners erfolgt im Zuge der Mitteilung des Finanzamtes an die Gemeinde und muss nicht eigenständig von der Abgabenbehörde der Gemeinde ermittelt werden.

2.3.3. Persönliche und sachliche Haftung

Die persönliche Haftung für die Grundsteuer trifft gem. § 10 GrStG 1955 den Fruchtnießer, sowie den Eigentümer der Betriebsmittel oder Gebäude eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes, die einem anderen als dem Eigentümer des Grund und Bodens gehören. Es liegt im Ermessen der Abgabenbehörde der Gemeinde, bei Nichteinbringlichkeit der Grundsteuer auf die Möglichkeit der Haftungsanspruchnahme zurückzugreifen.¹⁴

Für die Grundsteuer samt Nebengebühren besteht gem. § 11 GrStG 1955 ein gesetzliches Pfandrecht. Dies bedeutet, dass die Grundsteuerforderung auch ohne Eintragung ins Grundbuch den Forderungen anderer Gläubiger vorgeht.¹⁵ Die Auswirkungen des Bestehens dieses gesetzlichen Pfandrechts werden im dritten Abschnitt des vorliegenden Beitrages im Detail erörtert.

2.3.4. Grundsteuerfestsetzung

Der Jahresbetrag der Grundsteuer ist gem. § 28 GrStG 1955 mittels Steuerbescheid festzusetzen und gilt bis zum Stichtag einer Haupt- oder Neuveranlagung, oder einer Änderung in Folge der Voraussetzungen auch für die folgenden Jahre.

In § 28c GrStG 1955 ist normiert, dass ein Grundsteuerbescheid mit Zustellung an den Rechtsvorgänger auch gegen den Rechtsnachfolger wirkt, auf den der Steuergegenstand nach dem Feststellungszeitpunkt übergegangen ist oder übergeht.

Im Spruch des Grundsteuerbescheides sind gem. § 198 (2) BAO die Art und

¹⁴ Vgl. Mühlberger/Ott/Pilz/Sturmlechner, Abgabenrecht 240 ff.

¹⁵ Vgl. Mühlberger/Ott/Pilz/Sturmlechner, Abgabenrecht 243.

Höhe, die Bemessungsgrundlage sowie der Zeitpunkt der Fälligkeit festzusetzen. Die Berechnung des Grundsteuer-Jahresbetrages erfolgt gem. § 27 GrStG 1955 mittels Multiplikation des Grundsteuermessbetrages mit dem Hebesatz. Die Fälligkeit regelt § 29 GrStG 1955: bei einem Jahresbetrag von bis zu 75 Euro ist der 15. Mai jeden Jahres der Fälligkeitstermin, bei einem Betrag von über 75 Euro ist je ein Viertel am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Eine Ausnahme bildet die erstmalige Festsetzung oder Änderung der Steuerpflicht, infolge dessen die Fälligkeit einen Monat nach Bescheidzustellung eintritt.

Die Verjährung der Grundsteuerfestsetzung regelt § 28b GrStG 1955. Diese beträgt im Regelfall fünf Jahre ab Ablauf des Jahres, in dem der Abgabensanspruch entstanden ist und kann durch nach außen erkennbare Amtshandlungen durch die Gemeinde oder das Finanzamt (= Unterbrechungshandlung) auf maximal 15 Jahre ausgedehnt werden, so dann tritt die absolute Verjährung ein.¹⁶

Die Grundsteuer im Lichte des Exekutionsverfahrens

Dieser Abschnitt bildet das Kernstück des vorliegenden Beitrages und behandelt nach einer allgemeinen Einführung in das Exekutions- und Insolvenzverfahren jeweils die besondere Stellung der Grundsteuer in ebendiesen Verfahren.

3.1 Allgemeines zum Exekutionsverfahren

Zur Hereinbringung von Geldforderungen im Wege einer Exekution bedarf es in den meisten Fällen der Begründung eines richterlichen Pfandrechts durch den betreffenden Gläubiger. Dafür ist zunächst die Begründung eines Exekutionstitels iSd § 1 der Exekutionsordnung¹⁷ erforderlich. Mit diesem Exekutionstitel kann der Gläubiger sodann, zu Hereinbringung seiner Geldforderungen, beim zuständigen Bezirksgericht einen Exekutionsantrag stellen und in diesem die zwangsweise Pfandrechtsbegründung

¹⁶ Im Gegensatz dazu normiert § 207 BAO die absolute Verjährungsfrist mit zehn Jahren.

¹⁷ Gesetz vom 27. Mai 1896, über das Executions- und Sicherungsverfahren, RGBI Nr 79/1896 (Exekutionsordnung – EO).

auf das bewegliche oder unbewegliche Vermögen des Schuldners bewirken.¹⁸

Möchte sich die Gemeinde als Abgabengläubigerin für Abgabenrückstände ein Sicherungsrecht (= Pfandrecht am Abgabegenstand) einräumen lassen, so bedarf es in den meisten Fällen (z.B. bei der Kommunalsteuer) eines Exekutionstitels sowie eines jeweiligen Begründungsaktes. Als Exekutionstitel kommen hier gem. § 1 Z 13 EO die für Abgaben erlassenen Rückstandsausweise, die auf Abgabenbescheiden beruhen, der Abgabenbehörde in Frage. Als Begründungsakt ist bei unbeweglichen Vermögen gem. § 451 (1) ABGB¹⁹ die Einverleibung des Sicherungsrechts in das Grundbuch (C-Blatt) vorgesehen.²⁰

In bestimmten Fällen wird ein Pfandrecht bereits ex lege, dh direkt aufgrund einer gesetzlichen Bestimmung begründet, ohne dass es eines weiteren Begründungsaktes bedarf. Ein solches ist für die Grundsteuer in § 11 GrStG 1955 normiert. Man spricht hierbei auch von einer sog. „Sachhaftung“.²¹ Wird durch den Abgabenschuldner die Grundsteuerforderung trotz Eintritt der Fälligkeit nicht beglichen, so steht der Gemeinde als Abgabengläubigerin die Beantragung der Zwangsversteigerung des Pfandgegenstandes (Liegenschaft) zu.²²

3.2. Die Folgen einer Zwangsversteigerung für Grundstückslasten

Im Rahmen einer Zwangsversteigerung der Liegenschaft werden noch offene Grundsteuerforderungen, sofern sie rechtzeitig angemeldet wurden, auf-

¹⁸ Vgl *Kraule*, gerichtliches Exekutionsverfahren (2020) 4 ff, online abgerufen am 11.10.2024. Verfügbar unter: https://verwaltungsakademie.ktn.gv.at/DE/repos/files/verwaltungsakademie/Dateien/Kursunterlagen/Fachseminare/Recht%20und%20Verfahren/Exekutionsart_Kraule-Aktuell_2021.pdf; § 1 EO; *Neumayr/Nunner-Krautgasser*, Exekutionsrecht⁴ (2018) 83, 218.

¹⁹ Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch für die gesammten deutschen Erbländer der Oesterreichischen Monarchie, JGS Nr 946/1811.

²⁰ Vgl *Mühlberger/Ott/Pilz/Sturmlechner*, Abgaberecht 244 f; *Kraule*, Exekutionsverfahren 10 f; *Christandl/Platho*, Öffentliche Abgaben in der Steiermark mit Vorzugsrecht in der Meistbotsverteilung, RZ 2020, 121; *Neumayr/Nunner-Krautgasser*, Exekutionsrecht⁴ 218.

²¹ Vgl *Mühlberger/Ott/Pilz/Sturmlechner*, Abgaberecht 243; VwGH 21.6.1966, 77/66; *Illedits*, gesetzliche Pfandrechte (Stand Juni 2024, lexisnexus.at).

²² Vgl *Mühlberger/Ott/Pilz/Sturmlechner*, Abgaberecht 243 ff.

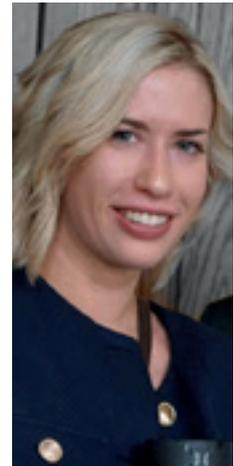


Foto: Privat

Frau Mag. Anna Pichler ist derzeit Rechtspraktikantin am LG Klagenfurt und absolvierte in der Zeit vom 2. Mai 2024 bis 30. Juni 2024 im Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 3 – Gemeinden und Katastrophenschutz, ein Praktikum.



grund des auf der Liegenschaft haftenden gesetzlichen Pfandrechts gem. § 11 GrStG 1955 vorrangig aus dem Versteigerungserlös befriedigt. Das bedeutet, dass sie allen übrigen auf der Liegenschaft haftenden Pfandrechten bei der Verteilung des Erlöses vorgezogen werden.²³ Die Forderungen sind gem. § 210 (1) EO spätestens 14 Tage vor der Tagsatzung zur Verteilung des Verkaufserlöses (Meistbotsverteilungstagsatzung) anzumelden.²⁴ Sofern die offenen Grundsteuerforderungen nicht rechtzeitig angemeldet wurden oder mehr als drei Jahre alt sind, werden sie bei der Verteilung des Versteigerungserlöses lediglich nachrangig behandelt. Für den Fall, dass der Erlös dann nicht mehr ausreicht, um die Forderungen daraus zu begleichen, bleibt die Abgabenschuld auch nach dem Exekutionsverfahren weiter aufrecht.²⁵

3.3. Die dingliche Wirkung der Grundsteuer

Bis 31. Dezember 2009 wurde Grundsteuerbescheiden aufgrund landesgesetzlicher Regelungen eine sogenannte dingliche Wirkung zuerkannt²⁶. Seit 1. Jänner 2010 ist dies im § 28c GrStG 1955 bundesweit einheitlich wie folgt geregelt: „Ein Grundsteuerbescheid wirkt auch gegen den Rechtsnachfolger, auf den der Steuergegenstand nach dem Feststellungszeitpunkt übergegangen ist oder übergeht. Das gleiche gilt bei Nachfolge im Besitz. In diesen Fällen gilt mit der Zustellung an den Rechtsvorgänger (Vorgänger) auch die Bekanntgabe des Bescheides an den Rechtsnachfolger

²³ Vgl Krenn, Grund- und Hausabgaben in der Zwangsversteigerung, RZ 2018, 47.

²⁴ Vgl Neumayr/Nunner-Kautgasser, Exekutionsrecht⁴ 247.

²⁵ Vgl Krenn, Grund- und Hausabgaben in der Zwangsversteigerung, RZ 2018, 47.

²⁶ Vgl Ritz/Rathgeber/Koran, Abgabenordnung neu (2009) 364.

(Nachfolger) als vollzogen“.²⁷ Das bedeutet, dass der Grundsteuerbescheid unabhängig davon, an wen er adressiert ist, gegenüber jeder Person Wirkung entfaltet, welche Rechte auf dem Abgabengegenstand besitzt.²⁸

Es stellt sich die Frage, ob nach einer gerichtlich durchgeführten Zwangsversteigerung das auf der Liegenschaft haftende Pfandrecht nach § 11 GrStG 1955 zugunsten von Grundsteuerrückständen auf den Ersteher der Liegenschaft übergeht.²⁹

Wenngleich es – soweit überblickbar – keine Judikatur des VwGH zu § 28c GrStG 1955 gibt, so bestehen doch Entscheidungen zu landesgesetzlichen Regelungen die ebenfalls dingliche Bescheidwirkungen normieren: „Nach der ständigen Rechtsprechung des VwGH (vgl hg. Erkenntnis vom 14.7.1994, ZI 92/17/0123, in einer Angelegenheit des § 119 NÖ BauO 1976 mit weiteren Zitaten) kann die dingliche Bescheidwirkung nicht anders verstanden werden, als dass der dem Rechtsvorgänger im Grundeigentum erteilte Abgabenbescheid ab dem Eigentumsübergang dem Erwerber gegenüber unmittelbar Rechtswirkung entfaltet, ohne dass es hiezue der Erlassung eines Haftungsbescheides bedarf. Bei der ‚dinglichen Wirkung‘ eines Bescheides handelt es sich hier um eine durch das Gesetz angeordnete, über die Bescheidadressaten hinausgehende Rechtswirkung eines Bescheides und nicht um einen Haftungstatbestand“ (VwGH 12.08.2002, 2001/17/0104).

„Die nach dem NÖ AWG und dem NÖ Kanalgesetz 1977 an den vorangegangenen Eigentümer erlassenen Bescheide wirken auch gegen alle späteren Eigentümer. Diese Gesetze differenzieren auch nicht, ob der spätere Eigentümer sein Eigentum originär oder derivativ erhalten hat (vgl hg Erkenntnis vom 29.4.1992, ZI 88/17/0128). Demnach be-

²⁷ Vgl Mühlberger/Ott/Pilz/Sturmelechner, Abgabenrecht 256; Taucher, Aktuelle Judikatur der Höchstgerichte zu Gemeinde als Steuergläubiger, RFG 2009, 176; § 28c GrStG.

²⁸ Vgl Mühlberger/Ott/Pilz/Sturmelechner, Abgabenrecht 256; Taucher, Aktuelle Judikatur der Höchstgerichte zu Gemeinde als Steuergläubiger, RFG 2009, 176.

²⁹ Zu den unterschiedlichen Rechtsauffassungen in Literatur und Judikatur siehe: Mühlberger/Ott/Pilz/Sturmelechner, Abgabenrecht 258 ff.

steht die dingliche Wirkung nach diesen Bestimmungen auch beim Erwerb einer Liegenschaft durch Zuschlag in einem Zwangsversteigerungsverfahren weiter“ (VwGH 12.08.2002, 2001/17/0104).

Diese Rechtsauffassung teilt auch die herrschende Literatur.³⁰ Zusammenfassend kann demnach zu dieser Problematik ausgeführt werden, dass offene Grundsteuerforderungen auf den Rechtsnachfolger auch dann übergehen, wenn selbiger das Grundstück im Exekutionsverfahren erworben hat.³¹

Allgemeines zum Insolvenzverfahren

4.1. Einordnung der verschiedenen Ansprüche im Insolvenzverfahren

Wird über das Vermögen des Schuldners ein Insolvenzverfahren eröffnet, so können in einem solchen Verfahren verschiedene Forderungen entstehen. Die Insolvenzordnung³² unterscheidet dabei insbesondere zwischen Insolvenzforderungen, Masseforderungen, Ab- und Aussonderungsansprüchen.³³

Insolvenzforderungen: Dabei handelt es sich um vermögensrechtliche Ansprüche, welche bereits **vor** Eröffnung des Insolvenzverfahrens entstanden sind sowie aus der allgemeinen Insolvenzmasse lediglich quotenmäßig befriedigt werden.³⁴ Damit ein Gläubiger im Insolvenzverfahren seine Forderung als Insolvenzforderung geltend machen kann, bedarf es der Forderungsanmeldung iSd §§ 102 ff IO.³⁵ Für Insolvenzgläubiger gilt ab Verfahrenseröffnung eine Prozess- und Exekutionssperre. Das bedeutet, während eines aufrechten Insolvenzverfahrens kann kein richterliches Pfandrecht neu erworben werden (§ 10 IO).³⁶

Masseforderungen: Bei diesen Forderungen handelt es sich hingegen um jene



Forderungen, welche erst **nach** Eröffnung des Insolvenzverfahrens entstanden sind und explizit in § 46 IO als Masseforderung aufgelistet sind. Diese sind grundsätzlich ab Fälligkeit sofort, also vorrangig und in voller Höhe, zu begleichen.³⁷ Masseforderungen müssen zudem im Insolvenzverfahren nicht angemeldet werden.³⁸ Für Gläubiger von Masseforderungen gilt die Prozess- und Exekutionssperre im Verfahren nicht.³⁹

Absonderungsansprüche: Absonderungsgläubiger haben im Insolvenzverfahren ein Recht auf eine bevorzugte Befriedigung aus gewissen Gegenständen des Schuldners (z.B. einer verpfändeten Liegenschaft). Der Erlös aus der Verwertung dieser Sachen bildet im Insolvenzverfahren eine Sondermasse iSd § 48 IO, aus welcher die Absonderungsgläubiger bevorzugt befriedigt werden und den Insolvenzgläubigern somit vorgehen.⁴⁰ Absonderungsansprüche müssen im Insolvenzverfahren grundsätzlich nicht angemeldet werden, um sie geltend machen zu können.⁴¹

Da dieser Beitrag einen Fokus auf die exekutions- und insolvenzrechtliche Behandlung der Grundsteuer legt und für diese ein gesetzliches Pfandrecht im Grundsteuergesetz normiert wird, wird im Folgenden auf die Behandlung der Absonderungsansprüche im Insolvenzverfahren bzw. Sanierungsverfahren näher eingegangen.⁴²

30 Vgl Krenn, Grund- und Hausabgaben in der Zwangsversteigerung, RZ 2018, 47 ff; Taucher, Aktuelle Judikatur der Höchstgerichte zu Gemeinde als Steuergläubiger, RFG 2009, 176; Mühlberger/Ott/Pilz/Sturmlechner, Abgabenrecht 256 ff.

31 Vgl Mühlberger/Ott/Pilz/Sturmlechner, Abgabenrecht 259.

32 Bundesgesetz über das Insolvenzverfahren (Insolvenzordnung – IO), RGBI Nr 337/1914.

33 Vgl K.F. Engelhart in Konecny, Insolvenzgesetze (2014) § 51 IO Rz 2 f.

34 Vgl Reissner in Neumayr/Reissner, ZellKomm³ (2018) § 46 IO Rz 1; K.F. Engelhart in Konecny, Insolvenzgesetze § 51 IO Rz 9.

35 Vgl K.F. Engelhart in Konecny, Insolvenzgesetze § 51 IO Rz 17.

36 Vgl Kodek, Insolvenzrecht (2021) Rz 276 ff.

37 Vgl K.F. Engelhart in Konecny, Insolvenzgesetze (2012) § 46 IO Rz 17 f; Flotzinger/Leiss, Gemeindeabgaben im Insolvenzverfahren² (2015) 16.

38 Vgl Flotzinger/Leiss, Gemeindeabgaben² 16.

39 Vgl Kodek, Insolvenzrecht Rz 283.

40 Vgl Pirker, Absonderungsrechte (Stand Februar 2024, lexisnexus.at).

41 Vgl Maschke/Schneider in Konecny, Insolvenzgesetze (2020) § 48 IO Rz 276.

42 Vgl Flotzinger/Leiss, Gemeindeabgaben² 16 f.

Als Absonderungsansprüche iSd IO versteht man insbesondere Pfandrechte, wobei diese kraft Gesetz, exekutiv oder mittels Vertrag, begründet werden können.⁴³ Im Fall der Grundsteuer hat die Gemeinde ein solches gesetzliches Pfandrecht, welches in einem bestehenden Insolvenzverfahren einen Absonderungsanspruch begründet.⁴⁴

Wird über das Vermögen eines Schuldners ein Insolvenzverfahren eröffnet, so sind für Absonderungsgläubiger die Bestimmungen der §§ 11 ff IO von Relevanz.⁴⁵

Gem. § 11 (1) IO werden die Rechte der Absonderungsgläubiger durch die Insolvenzeröffnung nicht eingeschränkt.⁴⁶ Das bedeutet, sie können, anders als die Insolvenzgläubiger, auch während eines aufrechten Konkursverfahrens klagen und Exekution führen, um ihr Absonderungsrecht geltend zu machen.⁴⁷ Zu beachten ist dabei jedoch § 12 IO, welcher normiert, dass richterliche Pfandrechte, die innerhalb von 60 Tagen vor Insolvenzeröffnung neu erworben wurden, ab Verfahrenseröffnung wieder erlöschen.⁴⁸ Für Pfandrechte, die im Zusammenhang mit öffentlichen Abgaben begründet werden, gilt gem. § 12 (1) IO diese Regelung jedoch nicht. Somit bleiben öffentliche Abgabenforderungen im Insolvenzverfahren auch dann aufrecht, wenn sie innerhalb der 60-Tages-Frist vor Insolvenzeröffnung neu begründet wurden.⁴⁹ Den öffentlichen Abgaben kommt in einem über das Vermögen des Abgabenschuldners eröffneten Insolvenzverfahren eine gewisse Sonderstellung zu.⁵⁰

4.2. Allgemeines zum Sanierungsplanverfahren

In einem über das Vermögen des Schuldners eröffneten Insolvenzverfahren kann entweder bereits zu Beginn oder während der gesamten Dauer des Verfahrens ein Sanierungsplanantrag **durch**

den Schuldner gestellt werden. Wird ein solcher in der Sanierungsplantagsatzung durch die Mehrheit der Gläubiger angenommen, so endet mit dessen rechtskräftiger Bestätigung das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Schuldners.⁵¹

Ein Sanierungsplan kann durch jeden Schuldner beantragt werden, somit sowohl durch juristische Personen, als auch durch natürliche Personen.⁵²

Mit dem IRÄG 2010 wurde der Begriff „Zwangsausgleich“ in jenen des „Sanierungsplans“ umgewandelt, um den positiven Sanierungsgedanken besser zum Ausdruck bringen zu können.⁵³

Im Sanierungsplan verpflichtet sich der Schuldner, sodann den Insolvenzgläubigern mind. 20 Prozent ihrer Forderungen, während einer Zahlungsfrist von zwei Jahren (bei natürlichen Personen, die kein Unternehmen betreiben, kann die Zahlungsfrist auf fünf Jahre verlängert werden), zu begleichen.⁵⁴

Ziel eines solchen ist die Restschuldbefreiung, das bedeutet, dass der Schuldner mit rechtskräftiger Bestätigung des Sanierungsplans von seiner Verpflichtung, den über die vereinbarte Quote hinausgehenden Forderungsbetrag zu begleichen, befreit wird.⁵⁵ Zudem kann der Schuldner mit der Beantragung eines Sanierungsplans die Verwertung seines Vermögens verhindern.⁵⁶

Auch in einem Sanierungsplanverfahren (§ 149 IO) werden die Rechte der Absonderungsgläubiger nicht berührt, dh ihre Rechte werden durch einen Sanierungsplan nicht eingeschränkt.⁵⁷ Beim Sanierungsplan besteht allerdings die Besonderheit, dass gem. § 149 IO der Absonderungsanspruch mit dem Wert der Sache begrenzt wird.⁵⁸

43 Vgl Deixler-Hübner in Konecny, Insolvenzgesetze (2012) § 11 IO Rz 4.

44 Vgl Mühlberger/Ott/Pilz/Sturmechner, Abgabenrecht 243; Flotzinger/Leiss, Gemeindeabgaben² 17.

45 Vgl Kodek, Insolvenzrecht 56.

46 Vgl Mühlberger/Ott/Pilz/Sturmechner, Abgabenrecht 246.

47 Vgl Kodek, Insolvenzrecht Rz 143.

48 Vgl Kodek, Insolvenzrecht Rz 140.

49 Vgl Flotzinger/Leiss, Gemeindeabgaben² 14.

50 Vgl Flotzinger/Leiss, Gemeindeabgaben² 14.

51 Vgl Kodek, Insolvenzrecht Rz 552, 547.

52 Vgl Anderwald, Sanierungsplan (Stand Februar 2024, lexisnexis.at).

53 Vgl Feuchtinger/Lesigang/Prior, Praxisleitfaden Insolvenzrecht⁵ (2023) 80 f.

54 Vgl Kodek, Privatkonkurs³ (2021) Rz 12.1.

55 Vgl Kodek, Privatkonkurs³ Rz 12.10; Kodek, Insolvenzrecht Rz 576.

56 Vgl Kodek, Privatkonkurs³ Rz 12.1.

57 Vgl Deixler-Hübner in Konecny, Insolvenzgesetze § 11 IO Rz 2 ff.

58 Vgl Kriwanek/Tuma, Sanierungsplan, Auswirkungen auf ein Zwangspfandrecht (2020, lexisnexis.at).

Das bedeutet, dass mit gültigem Abschluss eines Sanierungsplans der Schuldner von seiner persönlichen Schuld befreit wird. Für bestehende Absonderungsansprüche bleibt lediglich eine Sachhaftung aufrecht.⁵⁹ Kommt es zu einer Veräußerung des Absonderungsgegenstandes, kann der Absonderungsgläubiger nicht mehr erlangen, als die Sache tatsächlich wert ist. Die Absonderungsansprüche können nicht höher sein als das Absonderungsgut im Zeitpunkt der Bestätigung des Sanierungsplans wert ist.⁶⁰

Da bei einem Sanierungsplan die Verwertung des Vermögens des Schuldners nicht im Vordergrund steht, muss der Absonderungsgläubiger das Absonderungsgut „freigeben“, wenn seine besicherte Forderung bis zum Wert des Absonderungsgutes beglichen wurde.⁶¹

Sollten Absonderungsgläubiger nicht vollständig aus dem Absonderungsgut befriedigt worden sein, so besteht nur mehr eine Ausfallhaftung.⁶² Das bedeutet, sie nehmen nur mit jenem Teil der Forderung am Sanierungsplan teil, welcher nicht vollständig aus dem Absonderungsgut befriedigt werden konnte.⁶³

4.3. Die rechtliche Behandlung der Grundsteuer in der Insolvenz des Abgabenschuldners

4.3.1. Die Grundsteuer als Masseforderung

Entsteht der Grundsteueranspruch der Gemeinde erst **nach** Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, so ist ein solcher als Masseforderung iSd § 46 Z 2 IO zu qualifizieren und ab dessen Fälligkeit sofort und zur Gänze aus der allgemeinen Insolvenzmasse zu entrichten.⁶⁴ Als Masseforderung werden die Grundsteuerrückstände somit grundsätzlich vorrangig im Insolvenzverfahren behandelt.⁶⁵

59 Vgl ErläutRV IRÄG 2010, 612 BlgNR 24. GP 23.

60 Vgl ErläutRV IRÄG 2010, 612 BlgNR 24. GP 23.

61 Vgl ErläutRV IRÄG 2010, 612 BlgNR 24. GP 23.

62 Vgl *Mohr* in *Konecny*, ZIK Spezial, Sanierungsplan Pkt 72.

63 Vgl *Riel* in *Konecny/Schubert*, Insolvenzgesetze (2008) § 149 KO Rz 12.

64 Vgl *Flotzinger/Leiss*, Gemeindeabgaben² 16; *K.F. Engelhart* in *Konecny*, Insolvenzgesetze § 46 IO Rz 9,17 f.

65 Vgl *Flotzinger/Leiss*, Gemeindeabgaben² 16.

4.3.2. Die Grundsteuer als Insolvenzforderung

Wird über das Vermögen des Abgabenschuldners ein Insolvenzverfahren eröffnet, so stellt die Grundsteuer, sofern sie bereits **vor** dem Zeitpunkt der Insolvenzeröffnung entstanden ist (Zeitpunkt der Entstehung des Abgabeanspruches ist jeweils am 1. Jänner) eine Insolvenzforderung dar. In § 11 GrStG 1955 wird allerdings für die offenen Grundsteuerforderungen, wie schon erwähnt, ein gesetzliches Pfandrecht am Abgabengegenstand begründet.⁶⁶

4.3.3. Die Grundsteuer als Absonderungsanspruch

Dieses Pfandrecht führt im Insolvenzverfahren zu einem Absonderungsanspruch der bewirkt, dass die Gemeinde als Abgabengläubigerin ein Recht auf bevorzugte Befriedigung gegenüber den Insolvenzgläubigern hat. Die Grundsteuerforderung ist daher anders als Insolvenzforderungen, welche nicht durch ein Absonderungsrecht abgesichert sind, nicht nur quotenmäßig sondern in voller Höhe zu entrichten.⁶⁷

Bei der Grundsteuer besteht somit das Pfandrecht für Abgabenrückstände, wie schon erwähnt, kraft Gesetz. § 11 GrStG 1955 stellt in diesem Fall den Exekutionstitel für die Grundsteuerschulden dar. Dieses gesetzlich normierte Pfandrecht kann im Insolvenzverfahren ohne dass es eines weiteren Begründungsaktes bedarf (z.B. Einverleibung des Pfandrechts im Lastenblatt bei unbeweglichem Vermögen), geltend gemacht werden.⁶⁸

Das auf dem Abgabengegenstand haftende gesetzliche Pfandrecht zur Herbeibringung von Grundsteuerrückständen muss somit nicht in das Grundbuch eingetragen werden, um Wirksamkeit entfalten zu können und geht allen anderen Gläubigern, welche ein Pfandrecht auf der Liegenschaft begründet haben,

66 Vgl *Flotzinger/Leiss*, Gemeindeabgaben² 16 f.

67 Vgl *Fraberger/Kanduth-Kristen* in *Bertl*, Steuerlehre: Handbuch³ - Unternehmensbeendigung durch Insolvenz, (2017) Pkt 7.1.2, Pkt 7.3.4; *Reissner* in *Neumayr/Reissner*, ZellKomm³ (2018) § 51 IO Rz 2; *K.F. Engelhart* in *Konecny*, Insolvenzgesetze § 51 IO Rz 20.

68 Vgl *Illedits*, gesetzliche Pfandrechte, lexisnexus.at; *Mühlberger/Ott/Pilz/Sturmlechner*, Abgabenrecht 243, 245.

im Rang vor.⁶⁹ Aufgrund dessen wird das für Grundsteuerrückstände gesetzlich normierte Pfandrecht auch als sog „Vorzugspfandrecht“ bezeichnet.⁷⁰

Absonderungsansprüche müssen grundsätzlich bei Insolvenzeröffnung durch den Absonderungsgläubiger nicht angemeldet werden.⁷¹ Da allerdings das für Grundsteuerrückstände bestehende gesetzliche Pfandrecht, nicht (wie sonst bei exekutiven oder vertraglichen Pfandrechten üblich) in das Grundbuch eingetragen werden muss, um Rechtswirksamkeit entfalten zu können, ist es unabdingbar, den Absonderungsanspruch nach § 11 GrStG 1955 bei Insolvenzeröffnung anzumelden. Dadurch wird gesichert, dass sowohl das Insolvenzgericht als auch die anderen Gläubiger im Verfahren Kenntnis der offenen Abgabeforderungen erlangen.⁷² Erfolgt eine solche Forderungsanmeldung durch die Abgabenbehörde als Absonderungsgläubiger, so kommt dieser lediglich deklarative Wirkung zu. Die Forderungsanmeldung kann nicht nur zu Beginn des Insolvenzverfahrens erfolgen, sondern grundsätzlich während der gesamten Dauer eines solchen Verfahrens.⁷³

4.3.4. Die Doppelstellung der Abgabenbehörde als Absonderungs- und Insolvenzgläubiger

Die meisten Absonderungsgläubiger haben gegen den Schuldner allerdings nicht nur eine dingliche Forderung, sondern – wie bereits erwähnt – zumeist auch eine persönliche. Das bedeutet, dass sie mit ihrer abgesicherten Forderung (Pfandrecht) zumeist gleichzeitig auch Insolvenzgläubiger sind (iSd § 48 (3) IO). Daher nehmen diese meist eine Doppelstellung als Absonderungs- und Insolvenzgläubiger im Verfahren ein.⁷⁴

⁶⁹ Vgl Reckenzaun in Poltsch/Bertl/Fraberger/Reckenzaun/Isola/Petsch, Praxishandbuch Insolvenzabwicklung³ (2016) 534.

⁷⁰ Vgl Krenn, Grund- und Hausabgaben in der Zwangsversteigerung, RZ 2018, 48.

⁷¹ Vgl Dexler-Hübner in Konecny, Insolvenzgesetze § 11 IO Rz 7.

⁷² Vgl Mühlberger/Ott/Pilz/Sturmlechner, Abgabenrecht 246; Wachter in Artner/Kohlmaier, Praxishandbuch Immobilienrecht⁴ (2023) Pkt 1.3.

⁷³ Vgl Wachter in Artner/Kohlmaier, Immobilienrecht⁴ Pkt 1.3.

⁷⁴ Vgl Pirker, Absonderungsrechte, (Stand Februar 2024, lexisnexus.at).

Absonderungsgläubiger, welche auch eine Insolvenzforderung gegen den Schuldner besitzen, haben das Recht, die gesamte Forderung im Insolvenzverfahren anzumelden. In diesem nimmt dieser sodann allerdings nur mit jenem Teil seiner Forderung teil, welcher durch sein Absonderungsrecht nicht vollständig gedeckt ist (sog. Ausfall).⁷⁵ Sollten somit die Grundsteuerrückstände höher als der Verwertungserlös des Grundstückes sein, so steht der Gemeinde für diesen Ausfall nur mehr eine bloße Insolvenzforderung zu.⁷⁶ Auch aus diesem Grund empfiehlt es sich, dass die Gemeinde die offene Grundsteuerforderung im Insolvenzverfahren für jenen Fall anmeldet, dass die Grundsteuerschulden höher ausfallen, als der Erlös aus der Verwertung der Liegenschaft. So besteht für die Gemeinde als Grundsteuergläubigerin zumindest die Möglichkeit, im Rahmen des Ausfalls im Insolvenzverfahren als Insolvenzgläubiger berücksichtigt zu werden und dabei zumindest eine quotenmäßige Befriedigung zu erlangen.⁷⁷

Conclusio

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass das im GrStG 1955 normierte gesetzliche Pfandrecht für die Grundsteuer in Verbindung mit der dinglichen Wirkung des Grundsteuerbescheides der Gemeinde Vorteile im Exekutions- und Insolvenzverfahren bringt. Im Exekutionsverfahren muss sich der Rechtsnachfolger den Grundsteuerbescheid zurechnen lassen. Im Insolvenzverfahren wiederum werden Grundsteuerforderungen als Masseforderungen sogleich oder als Absonderungsanspruch bevorzugt befriedigt. Bei der Geltendmachung im Insolvenzverfahren sind von Seiten der Gemeinde entsprechende Meldungen vorzunehmen, um im vollen Ausmaß von der Bevorzugung im gerichtlichen Verfahren zu profitieren. Daher kann der vorliegende Beitrag als Hilfestellung gewertet werden, um den eingangs anzustrebenden Einhebungserfolg auch im Zuge der letztmöglichen Einbringungsmöglichkeit zu erzielen.

⁷⁵ Vgl Kodek, Insolvenzrecht Rz 147 f.

⁷⁶ Vgl Mühlberger/Ott/Pilz/Sturmlechner, Abgabenrecht 246.

⁷⁷ Vgl Mühlberger/Ott/Pilz/Sturmlechner, Abgabenrecht 246; K.F. Engelhart in Konecny, Insolvenzgesetze § 51 IO Rz 6.

Finanzierungsmöglichkeiten im Wasserbau

In der Vergangenheit wurde viel in den Wasserbau investiert. Maßnahmen zum Schutz vor Hochwasser aus Flüssen und Bächen, Maßnahmen zum Schutz vor Oberflächenabfluss und Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässerökologie wurden umgesetzt. Für Gemeinden, Wassergenossenschaften und -verbände stehen dafür Fördermittel aus unterschiedlichen Töpfen zur Verfügung. Dieser Artikel soll einen Einblick über einige dieser Finanzierungsmöglichkeiten geben.

Dies ist der letzte Artikel in einer Reihe von vier Beiträgen zum Thema Hochwasser, die dieses Jahr im Kärntner Gemeindeblatt erschienen sind.

Die Geschichte des Wasserbaues ist ein Spiegelbild der Gesellschaft. Die Ziele des Wasserbaues orientierten sich in der Vergangenheit primär an einer schnellen Wasserabfuhr, an der Nutzung der Wasserkraft und der Bereitstellung hochwassersicherer Flächen für die Landwirtschaft, Besiedelung und Industrie. Erst Mitte der 1980er Jahre entwickelte sich zunehmend eine Sensibilität für Umweltbelange. Man erkannte, dass durch die gängige Praxis wertvolle Lebensräume und Strukturen zerstört wurden. Gleichzeitig zeigten die

immer massiveren Hochwasserereignisse die Grenzen des technischen Wasserbaues auf und lösten einen Umdenkprozess hin zu einer gesamtheitlichen Betrachtung der Flusssysteme und ihr Umland aus.

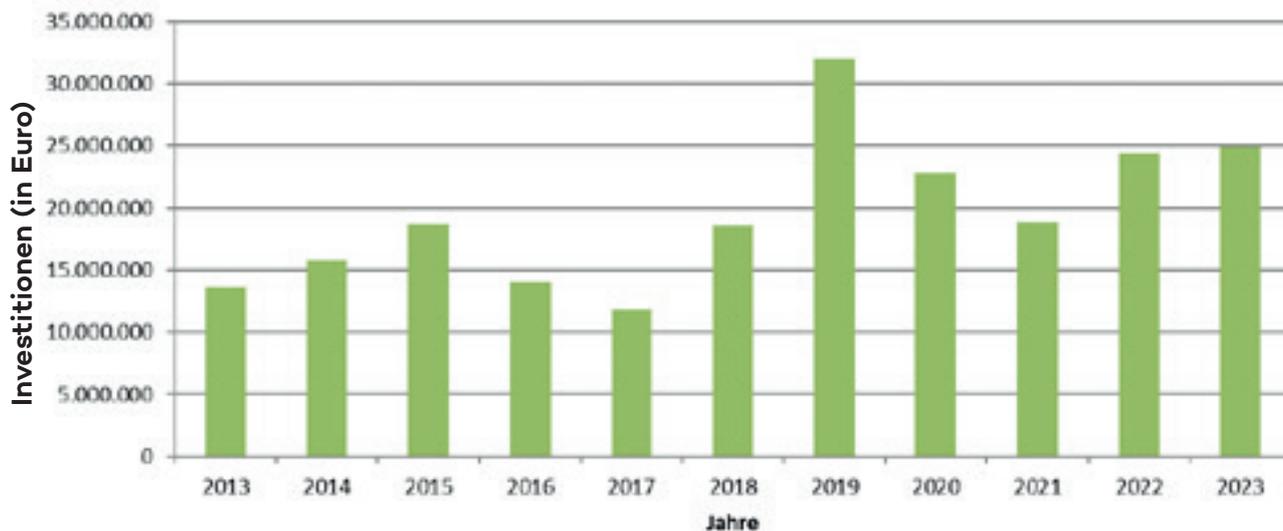
Auch die Hochwassersituation abseits der Fließgewässer - verursacht durch Oberflächenabfluss - verschärft sich zusehends durch die zunehmenden Starkregenereignisse und der steigenden Bodenversiegelung.

Um hochwasserbedingte nachteilige Folgen auf die menschliche Gesundheit,

Entwicklung der Gesamtinvestitionen des Wasserbaues Kärnten in Euro über die letzten zehn Jahre.

Fotos: Abteilung 12 Wasserwirtschaft, AKL

Gesamtinvestition (in Euro)





Hochwasserschutz an der Lavant in Frantschach-St. Gertraud – Kombination von Hochwasserschutz mit einer gewässerökologischen Verbesserung durch Aufweitung der Lavant und gleichzeitiger Schaffung von Naherholungsraum für die Bevölkerung in Frantschach. Die Maßnahme wurde im September 2020 fertiggestellt.

Fotos: Marktgemeinde Frantschach-St. Gertraud

die Umwelt, das Kulturerbe und die wirtschaftliche Tätigkeit zu reduzieren und um den guten ökologischen Zustand unserer Gewässer wiederherzustellen, stehen zahlreiche Förderschiene zur Verfügung.

Finanzierung des Hochwasserschutzes an Fließgewässern nach dem Wasserbautenförderungsgesetz (WBFVG)

Zur Finanzierung von wasserbaulichen Maßnahmen, die der Verringerung der Hochwassergefährdung dienen, werden vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft und vom Land Kärnten Fördermittel zur Verfügung gestellt. Der Wasserbau Kärnten fördert und betreut Hochwasserschutzmaßnahmen mit einem finanziellen Gesamtvolumen von jährlich etwa 25 Millionen Euro (finanziert durch Bund, Land und Interessenten).

Gefördert werden die Erstellung von Gefahrenzonenplanungen und übergeordneten Planungen, die Herstellung von wasserbaulichen Maßnahmen, die Instandhaltung und der Betrieb der wasserbaulichen Maßnahmen sowie Maßnahmen zur Bewältigung und Nachsorge von Hochwasserereignissen. Auslöser für die Errichtung von Schutzmaßnahmen sind grundsätzlich die Erhebungen des Gefährdungspotenzials im Rahmen der Gefahrenzonenplanung. Häufig sind leider auch eingetretene Hochwasserereignisse der Anlass für Gemeinden, Schutzmaßnahmen zu

initiieren. Auf Antrag der Gemeinde kann mit einer übergeordneten Planung begonnen werden, in der mögliche Schutzvarianten für das gefährdete Gebiet untersucht werden.

Förderwerber können örtliche Interessenten, Gebietskörperschaften oder deren Zusammenschlüsse sein. Der Interessentenanteil ist von diesen Förderwerbern aufzubringen. Im Dezember 2024 werden die neuen Durchführungsbestimmungen zu den Technischen Richtlinien für den Wasserbau veröffentlicht. Demnach ist der Interessentenanteil abhängig von der Maßnahme selbst – Rückhaltmaßnahmen werden besser gefördert als Linearmaßnahmen (wie Mauern oder Dämme). Eine weitere Verbesserung der Finanzierung kann durch die integrierte Umsetzung von gewässerökologischen Maßnahmen oder die Sicherung von Funktionsbereichen (Retentionsflächen und Abflusskorridore) erreicht werden. So kann der Eigenanteil zwischen zehn Prozent für Retentionsmaßnahmen oder integrierte gewässerökologische Maßnahmen und 20 Prozent für Linearmaßnahmen liegen.

Grundsätzlich sind die Maßnahmen so zu wählen, dass Eingriffe in das Gewässer und das Gewässerumland minimiert werden. Folgende Rangordnung ist dabei einzuhalten:

Passiver Hochwasserschutz durch nichtbauliche Maßnahmen vor baulichen Maßnahmen. Bei baulichen Maßnahmen sind Retentionsmaßnahmen

den linearen Schutzmaßnahmen wie Mauern und Dämmen vorzuziehen. Dabei sollen möglichst natürliche Retentionsräume vor technischen Rückhalte-räumen genutzt werden. Grundsätzlich sollten Maßnahmen im Gewässerum-land statt im unmittelbaren Gewässer umgesetzt werden.

Weitere Informationen zu den Förder-voraussetzungen von Hochwasser-schutzmaßnahmen sind hier zu finden: <https://info.bml.gv.at/themen/wasser/schutz-vor-hochwasser/richtlinien-leitfaeden/technische-richtlinien.html>

Förderung von gewässerökologischen Maßnahmen

Die Umsetzung von Maßnahmen zur ökologischen Verbesserung der Fließ-gewässer ist seit den letzten Jahren ein Schwerpunkt im Wasserbau. Die EU-Wasserrahmenrichtlinie aus dem Jahr 2000 und das heuer verabschiedete EU-Renaturierungsgesetz bilden dafür die entscheidenden Rechtsgrundlagen. Ziel der EU-Wasserrahmenrichtlinie ist es, einen guten ökologischen Zustand an den europäischen Gewässern bis 2027 zu erreichen und das Renaturie-rungsgesetz sieht die Wiederherstel-lung von 25.000 km an frei fließenden Flüssen in der EU vor.

In Österreich befinden sich 56 Prozent der Fließgewässer in keinem guten ökologischen Zustand. Flussbegradigungen, Sohlschwellen, Wasserkraftwerke und Uferverbauungen haben den natürlichen Flusslauf stark beeinträchtigt. Um den gewässerökologischen Zustand wieder zu verbessern, stehen verschiedene Förderinstrumente zur Verfügung. Einerseits werden im Rahmen von Hochwasserschutzprojekten gewässerökologische Maßnahmen, wie Gewässeraufweitungen, Strukturmaßnahmen oder das Entfernen von Querbauwerken, umgesetzt.

Werden flussbauliche Maßnahmen mit dem primären Ziel einer gewässerökologischen Verbesserung umgesetzt, können Förderinstrumente, wie das EU-Förderprogramm Life, die UFG Förderung Gewässerökologie oder

Förderungen vom BMK über den Biodiversitätsfonds, in Anspruch genommen werden.

Förderung zum Schutz vor Oberflächenabfluss über den GAP-Strategieplan 2023-2027

Durch die intensiver werdenden Starkniederschläge, kommt es vermehrt zu Überflutungen durch Oberflächenabfluss fernab der Fließgewässer. Unter Oberflächenabfluss versteht man die Überschwemmung von Land direkt aus Niederschlagswasser, das auf dieses fällt oder darüber abfließt, bevor es in ein natürliches oder künstliches Gerinne oder Entwässerungssystem gelangt. Er inkludiert den Starkregen, der direkt auf ein Grundstück fällt, Hangwasser aus dem Einzugsgebiet und den direkten Abfluss aus der Schneeschmelze. Die Umsetzung von Maßnahmen zum Schutz vor Oberflächenabfluss kann im Rahmen des GAP-Strategieplanes 2023-2027 gefördert werden. Gemeinden, Wassergenossenschaften und Wasserverbände können Förderanträge stellen, wobei 80 Prozent der Investitionskosten gefördert werden. Die Antragstellung erfolgt über die digitale Förderplattform der AMA „eAMA“. Nähere Informationen zum GAP-Strategieplan finden Sie hier: <https://www.ama.at/dfp/allgemeine-informationen/allgemeine-rechtliche-grundlagen#18723>



Foto: Gernot Gleiss

„Nicht zuletzt aufgrund der zunehmenden Extremwetterereignisse ist die Notwendigkeit von Hochwasserschutzmaßnahmen unbestreitbar. Hier werden wir auch weiterhin unseren Weg fortsetzen, weiter investieren und ausbauen, um so die Kärntner Bevölkerung auch in Zukunft bestmöglich vor Natur- und Umweltschutz und forcieren einen ganzheitlichen und ökologisch nachhaltigen Ansatz.“

LR Ing. Daniel Fellner

Vorsorgecheck Naturgefahren im Klimawandel

Fast jede Gemeinde in Kärnten ist durch irgendeine Naturgefahr bedroht und durch die Folgen des Klimawandels steigen auch die Klimarisiken.

Hochwasser, Muren, Starkregen, Rutschungen, Setzungen, Steinschlag, Felssturz, Lawinen, Erosion aber auch Hitze, Trockenheit, Wald-/Flächenbrand, Sturm, Hagel, Blitz, Schnee-/Eislast, Spätfrost, Schädlingsskalamitäten und invasive Arten setzen den Gemeinden bereits zu und haben das Potenzial, sich durch den Klimawandel zu verstärken.

Der Vorsorgecheck Naturgefahren im Klimawandel wurde, unter fachlicher Prozessbegleitung des Umweltbundesamtes, in einer interministeriellen Arbeitsgruppe unter Federführung des damaligen BMNT entwickelt. Ziel des Vorsorgechecks sind die Sensibilisierung der kommunalen Entscheidungstragenden für die lokal relevanten Naturgefahren- und Klimarisiken sowie die Stärkung des Risikobewusstseins und der Vorsorgekapazität im Wirkungsbereich der Gemeinde. Durch diese Methode werden bestehende Vorsorgepotenziale als auch ein

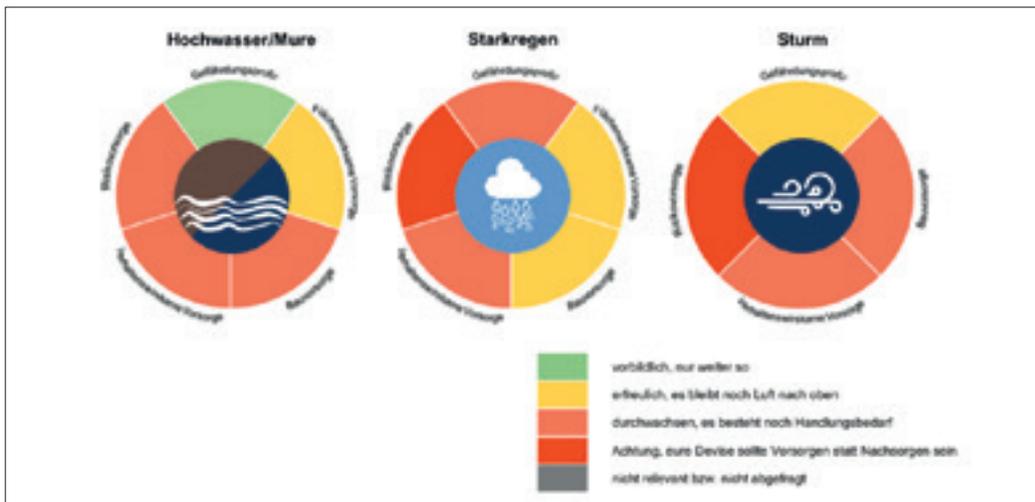
möglicher Handlungsbedarf identifiziert, um für den Katastrophenfall und die Herausforderungen des Klimawandels noch besser vorbereitet zu sein.

Im Fokus des Vorsorgechecks Naturgefahren im Klimawandel stehen die Stärkung der Kompetenz und Kapazität der Gemeinde im Rahmen der Eigenvorsorge. Der Vorsorgecheck soll auch die internen Kommunikations- und Abstimmungsprozesse zwischen den verschiedenen Fachbereichen und Abteilungen sowie mit weiteren Akteur:innen der Gemeinde intensivieren und bietet die Möglichkeit eines umfassenden und strukturierten Diskurses zum Thema Naturgefahren und Klimarisiken.

Wie wird der Vorsorgecheck Naturgefahren im Klimawandel durchgeführt?

Zwei ausgebildete Auditor:innen aus der Umweltabteilung des Amtes der Kärntner Landes-





regierung leiten den Vorsorgecheck Naturgefahren im Klimawandel. Diese haben an einer österreichweit einheitlichen Schulung teilgenommen und durch mehrere Vorsorgechecks Praxis und Erfahrungen gesammelt.

Die Dauer des Vorsorgechecks hängt von der Größe der Gemeinde und der Anzahl der zu bearbeitenden Naturgefahrenarten und Klimarisiken ab. Maximal ist ein Tag für den Check vorgesehen, in der Regel dauert er in etwa drei Stunden. Vorab erhält die Gemeinde alle notwendigen Informationen zum Ablauf des Checks sowie einen Erhebungsfragebogen zur Vorbereitung. Der Vorsorgecheck Naturgefahren im Klimawandel wird vor Ort durchgeführt. Er basiert auf dem Prinzip einer moderierten Selbstanalyse („self-assessment“). Voraussetzung ist, dass alle hinsichtlich Naturgefahren und Klimarisiken wichtigen Entscheidungstragenden der Gemeinde teilnehmen. Dies können beispielsweise Bürgermeister:in, Amtsleiter:in, Bauamtsleiter:in und Verantwortliche der Blaulichtorganisationen (insbesondere Feuerwehr und Rettung) sein. Weiters können Zuständige für die Gemeindeinfrastruktur, Rechtsfragen oder Raumplanung eingebunden werden.

In einem ersten Schritt werden mögliche Naturgefahren und Klimarisiken und ihre bisherige Relevanz für die Gemeinde erörtert. Es erfolgt eine Auswahl und Priorisierung der relevanten Gefahren und Risiken durch die Vertreter:innen der Gemeinde. Für diese ausgewählten Naturgefahren werden die jeweiligen Gefährdungsprofile besprochen. Auf Basis dieser Informationen werden die Naturgefahren in einer Matrix verortet.

Als Ergebnis des Vorsorgechecks wird von den Auditor:innen ein Bericht erstellt. In diesem werden die Aussagen der Gemeinde zu jeder Naturgefahrenart bzw. jedem Klimarisiko zusammengefasst und die Ergebnisse in Form von Ringdiagrammen dargestellt.

Des Weiteren wird ein Aktionsplan erstellt, der dabei unterstützen soll, die nächsten Schritte in der Klimawandelanpassung zu setzen und der vor allem auf die Vorsorgekapazität der Gemeinde abzielt. Die Gemeinde erhält den Bericht und den Aktionsplan per E-Mail sowie auf Wunsch in Form einer Nachbesprechung. Weiters besteht die Möglichkeit, diesbezüglich die Gemeinde in der Öffentlichkeitsarbeit zu unterstützen. Die Ergebnisse werden von den Auditor:innen vertraulich behandelt. Die Entscheidung über eine Veröffentlichung der Ergebnisse obliegt ausschließlich der oder dem Bürgermeister:in der Gemeinde.

Der Vorsorgecheck Naturgefahren im Klimawandel wird seitens des Landes kostenlos für alle Kärntner Gemeinden angeboten und ist als spezielle Serviceleistung für die Kommunen zu sehen.

Bei Interesse oder weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an folgende Kontaktadresse:

Amt der Kärntner Landesregierung

Abteilung 8 – Umwelt, Naturschutz und Klimaschutzkoordination

Unterabteilung KN – Klima und Nachhaltigkeit

Tel.: 050 536 18804

E-Mail: abt8.klima@ktn.gv.at

www.umwelt.ktn.gv.at

Die Kernfrage des Vorsorgechecks lautet: „Wie gut sind wir vorbereitet?“



Gewalt hat viele Gesichter

Hilfe ist immer möglich! In Kärnten besteht ein engmaschiges Netz an Beratungs- und Unterstützungsangeboten. Zivilcourage leistet einen wichtigen Beitrag zu Gewaltprävention. Um zu informieren und zu sensibilisieren, braucht es die Unterstützung der Gemeinden.

LAND  KÄRNTEN
Frauenreferat

**Null Toleranz
gegenüber Gewalt
an Frauen!**



Kärntner Beratungshotline für Frauen und Mädchen



0660/244 24 01

kärntenweit, rund um die Uhr, anonym und kostenlos

QR-Code enthält auch Männerberatungsangebote

frauen.ktn.gv.at

Gewalt hat viele Gesichter und kann in allen Altersgruppen und gesellschaftlichen Schichten vorkommen. Sie betrifft uns alle, sie geht uns alle an. Nicht nur körperliche Gewalt ist Gewalt. Es gibt verschiedene Formen von Gewalt, auch psychische Gewalt, sexualisierte Gewalt, ökonomische Gewalt sowie Belästigung und Stalking fallen darunter. In Österreich hat jede dritte Frau (34,5 Prozent) zwischen 18 und 74 Jahren ab dem Alter von 15 Jahren körperliche und/oder sexuelle Gewalt erlebt. Jede fünfte Frau erlebte Stalking, jede vierte sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz.

(Quelle: https://www.statistik.at/fileadmin/publications/Geschlechtsspezifische-Gewalt-gegen-Frauen_2021_barrierefrei.pdf)

Beratungs- und Unterstützungsangebote

Grundsätzlich ist für von Gewalt betroffene Menschen, häufig Frauen und Kinder, folgende Botschaft grundlegend: Ihr seid nicht alleine - Hilfe ist immer möglich! Bitte nehmen Sie diese in Anspruch, vertrauen Sie sich einer Ihnen nahestehenden Person an oder wenden Sie sich direkt an eine Opfer-schutz-einrichtung.

In Kärnten haben wir ein gut ausgebautes Netz an Beratungseinrichtungen, als betroffene Person haben Sie ein Recht auf Schutz und Hilfe. Das Gewaltschutzzentrum Kärnten, die Frauenhäuser und Frauenberatungsstellen beraten Sie gerne und unterstützen auch bei Anliegen wie Kinderbetreuung, Job- und Wohnungssuche. In akuten Notsituationen rufen Sie



Foto: Adobe Stock/Africa Studio

bitte die Polizei unter 133. Darüber hinaus gibt es telefonische Beratungsstellen, die 24 Stunden am Tag kostenlos, vertraulich und anonym beraten, wie die Kärntner Beratungshotline für Frauen und Mädchen unter 0660-2442401 in Kooperation mit der Frauenhelpline.

Es ist jedoch wichtig, nicht nur ein Angebot für Frauen und Mädchen zu gewährleisten, sondern auch für Männer. Gewaltpräventive Beratung für Männer in schwierigen Lebenslagen kann die Eskalation von Konflikten, gewalttätige Handlungen sowie Fremd- und Selbstgefährdung verhindern. Der Ausbau von Anlaufstellen und Help-lines wird stetig vorangetrieben.

Alle Unterstützungsangebote im Überblick finden Sie auf der Website des

Referates für Frauen und Gleichstellung: <https://frauen.ktn.gv.at/service/gewaltschutz>

Zivilcourage

Wichtig ist: Schauen Sie nicht weg, zeigen Sie Zivilcourage. Weisen Sie respektvoll, aber bestimmt auf übergriffiges oder problematisches Verhalten hin – Sie leisten so einen wichtigen Beitrag zu Gewaltprävention. Bitte beachten Sie dabei: Bringen Sie sich nicht in Gefahr.

Gemeinsam als Gesellschaft können wir dafür sorgen, dass Gewalt an Frauen und Kindern zurückgeht, Betroffenen geholfen wird und Zivilcourage mit dem richtigen Einschreiten zur Gewaltprävention beiträgt. Vielen Dank für Ihr Mitwirken!

Kärntner Beratungshotline für Frauen und Mädchen

0660/244 24 01

rund um die Uhr anonym und
kostenlos kärntenweit erreichbar





Aus dem Landesgesetzblatt für Kärnten

vom 6. August 2024 bis 17. Oktober 2024

Verordnung der Kärntner Landesregierung vom 30. Juli 2024, Zl. 08-NAT-RE-70994/2006-30, mit der das Gebiet „Vellacher Kotschna“ zum Europaschutzgebiet erklärt wird, LGBl. Nr. 61/2024

Verordnung der Kärntner Landesregierung vom 30. Juli 2024, Zl. 08-NAT-RE-7435/2008-191, mit der die Verordnung, mit der das Gebiet Mannsberg-Boden zum Europaschutzgebiet „Mannsberg-Boden“ erklärt wird, geändert wird, LGBl. Nr. 62/2024

Gesetz vom 18. Juli 2024, mit dem das Kärntner Rettungsdienstgesetz geändert wird, LGBl. Nr. 63/2024

Analog zum bodengebundenen Notarztdienst wird eine Kostenaufteilung zwischen Land und Gemeinden (jeweils in Höhe von

50 vH) auch für den Flugrettungsdienst normiert. Die bereits bis 1. Jänner 2023 im ehemaligen Kärntner Mindestsicherungsgesetz enthalten gewesene Regel zur Kostentragung wird mit Wirkung vom 1. Juli 2024 im K-RDG wiedereingeführt.

Kundmachung des Landeshauptmannes vom 10. August 2024, Zl. 01-VD-VE-22478/2023-42, betreffend die Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG über die Etablierung einer gebietskörperschaftenübergreifenden Transparenzdatenbank, LGBl. Nr. 64/2024

Kundmachung des Landeshauptmannes vom 14. August 2024, Zl. 01-VD-VE-41450/2023-21, betreffend die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern, mit der die

Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über die gemeinsame Förderung der 24-Stunden-Betreuung geändert wird, LGBl. Nr. 65/2024

Verordnung der Kärntner Landesregierung vom 30. Juli 2024, Zl. 04-JALG-1444/75-24, mit der die Kärntner Kinder- und Jugendhilfe Kräfte-Verordnung geändert wird, LGBl. Nr. 66/2024

Kundmachung der Landesregierung vom 22. August 2024, Zl. 07-KBV-17445/2018-47, betreffend die Satzung der Kärntner Beteiligungswirtschaft, LGBl. Nr. 67/2024

Verordnung des Landeshauptmannes vom 3. September 2024, Zl. 01-GEA-47563/2024-1, mit der die Geschäftseinteilung des Amtes der Kärntner Landesregierung geändert wird, LGBl. Nr. 68/2024

Kundmachung des Landeshauptmannes vom 4. September 2024, Zl. 01-VD-VE-30635/2023-28, betreffend die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über die Förderung von Bildungsmaßnahmen im Bereich Basisbildung sowie von Bildungsmaßnah-

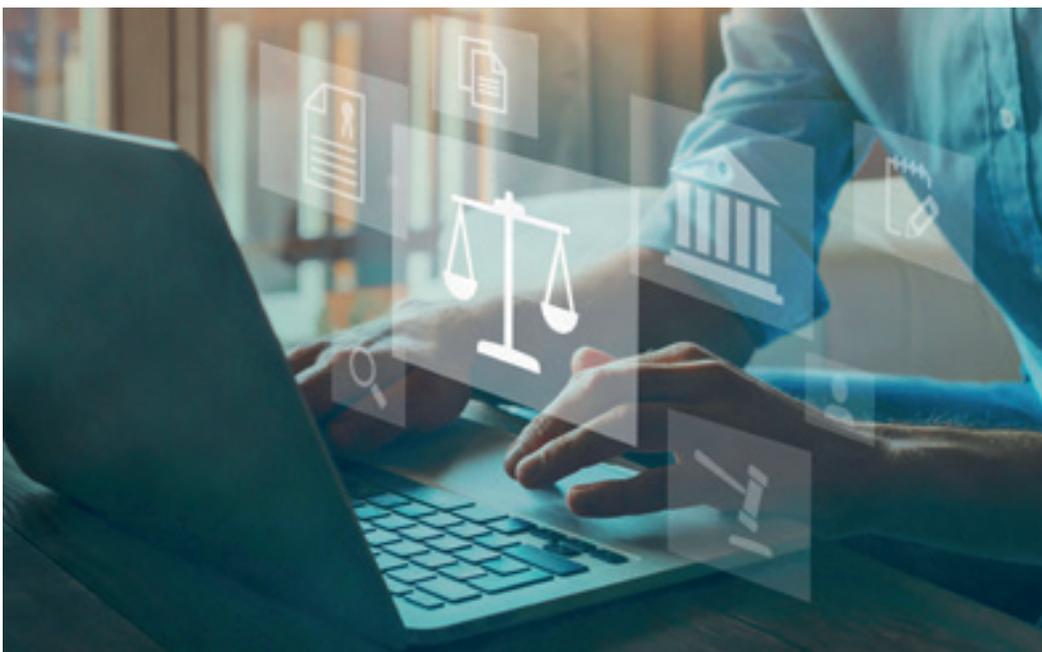
men zum Nachholen des Pflichtschulabschlusses für die Jahre 2024 bis 2028, LGBl. Nr. 69/2024

Verordnung der Kärntner Landesregierung vom 17. September 2024, Zl. 04-ALL-966/109-2024, betreffend die Gewährung des Heizzuschusses (Kärntner Heizzuschussverordnung 2024), LGBl. Nr. 70/2024

Verordnung der Kärntner Landesregierung vom 17. September 2024, Zl. 03-ALL-RE-35820/2024, zur Neufestsetzung der Höchstbeträge gemäß § 43 Abs. 2, 5 und 7 sowie des Mindestbeitrages gemäß § 43 Abs. 7 K-FWG 2021 zur Aufbringung der Mittel für den sonstigen Aufwand des Kärntner Landesfeuerwehrverbandes (Neufestsetzung der Beträge gemäß § 43 K-FWG 2021), LGBl. Nr. 71/2024

Verordnung der Kärntner Landesregierung vom 17. September 2024, Zl. 08-NATRE-7688/2007-44, mit der das Gebiet „Fronwiesen“ zum Europaschutzgebiet erklärt wird, LGBl. Nr. 72/2024

Verordnung der Landesregierung vom 1. Oktober 2024, Zl. 15-HA-35901/2024-2, mit der die Kärntner Heizungsanlagenverordnung geändert wird, LGBl. Nr. 73/2024



Gesetz vom 18. Juli 2024, mit dem das Kärntner Gemeindekanalisationsgesetz und das Kärntner Gemeindewasserversorgungsgesetz geändert werden, LGBl. Nr. 74/2024

Das Gesetz hat im Wesentlichen folgende Zielsetzungen:

- a) die „Valorisierung“ des seit 1978 unveränderten Aufschließungsbeitrages und des seit 1994 unveränderten Höchstbeitrages für den Beitragssatz für Kanalanschlussbeiträge auf 3500 Euro,
- b) Neuregelung der Großvieheinheiten,
- c) Änderung der bisherigen Regelung betreffend die pauschalierten Kanalbenutzungsgebühren,
- d) die Vornahme von Klarstellungen betreffend geteilte Kanalgebühren,
- e) Änderung der Bestimmungen über den Ergänzungsbeitrag (Entstehung des Abgabeanpruchs),
- f) Berücksichtigung der Änderungen im K-GKG auch im K-GWVG.

Verordnung der Landesregierung vom 1. Oktober 2024, Zl. 07-GVO-41422/2023-35, mit der die Kärntner Bau-Übertragungsverordnung geändert wird, LGBl. Nr. 75/2024

Verordnung der Kärntner Landesregierung vom 1. Oktober 2024, Zl. 03-ALL-GRE-29145/2024-9, mit der die Grenze zwischen der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee und der Gemeinde

Krumpendorf am Wörthersee geändert wird, LGBl. Nr. 76/2024

Kundmachung des Landeshauptmannes vom 2. Oktober 2024, Zl. 01-VD-VE-30635/2023-36, betreffend das Inkrafttreten der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über die Förderung von Bildungsmaßnahmen im Bereich Basisbildung sowie von Bildungsmaßnahmen zum Nachholen des Pflichtschulabschlusses für die Jahre 2024 bis 2028, LGBl. Nr. 77/2024

Kundmachung des Landeshauptmannes vom 14. Oktober 2024, Zl. 01-VD-LG-1805/2009-375, betreffend die Feststellung des Verfassungsgerichtshofes, dass § 6 Abs. 1 lit. b des Kärntner Chancengleichheitsgesetzes verfassungswidrig war, LGBl. Nr. 78/2024

Verordnung der Kärntner Landesregierung vom 15. Oktober 2024, Zl. 01-W-WAHL-43784/2024-10, über die Ausschreibung einer Volksbefragung, LGBl. Nr. 79/2024

Verordnung der Landesregierung vom 15. Oktober 2024, Zl. 03-ALL-RE-25363/2024-6, über Organstrafverfügungen nach dem Kärntner Parkraum- und Straßenaufsichtsgesetz (Kärntner Parkraum-Organstrafverfügungsverordnung – K-POV), LGBl. Nr. 80/2024

